

## Artikel 19

(1) Diese Konvention tritt am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der einundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde beim Depositär in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der einundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt, tritt sie am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

## Artikel 20

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16 kann ein Teilnehmerstaat Änderungen zu dieser Konvention Vorschläge. Die vorgeschlagene Änderung wird dem Depositär unterbreitet, der sie unverzüglich allen Teilnehmerstaaten übermittelt. Wenn die Mehrheit der Teilnehmerstaaten den Depositär um die Einberufung einer Konferenz zur Behandlung der vorgeschlagenen Änderungen ersucht, lädt der Depositär alle Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an einer solchen Konferenz ein, die nicht früher als dreißig Tage nach erfolgter Einladung beginnt. Jede Änderung, die auf dieser Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Teilnehmerstaaten angenommen wurde, wird vom Depositär sofort allen Teilnehmerstaaten übermittelt.

(2) Die Änderung tritt für jeden Teilnehmerstaat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde zu der Änderung hinterlegt, am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, oder Bestätigungsurkunden durch zwei Drittel der Teilnehmerstaaten beim Depositär in Kraft.

Danach tritt die Änderung für jeden weiteren Teilnehmerstaat an dem Tage in Kraft, an dem dieser Teilnehmerstaat seine Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde zu der Änderung hinterlegt.

## Artikel 21

(1) Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird einhundertachtzig Tage nach Empfang der Notifikation durch den Depositär wirksam.

## Artikel 22

Der Depositär unterrichtet alle Staaten unverzüglich über

- a) jede Unterzeichnung dieser Konvention,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c) jeden Vorbehalt und jede Zurückziehung eines Vorbehalts nach Artikel 17,
- d) jede Erklärung seitens einer Organisation nach Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c,
- e) das Inkrafttreten dieser Konvention,
- f) das Inkrafttreten jeder Änderung zu dieser Konvention und
- g) jede Kündigung nach Artikel 21.

## Artikel 23

Das Original dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer

Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt, der allen Staaten beglaubigte Abschriften davon übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention, die am 3. März 1980 in Wien und New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

## ANLAGE I

### Niveaus des physischen Schutzes, die beim internationalen Transport von Kernmaterial der Kategorien der Anlage II anzuwenden sind

(1) Die Niveaus des physischen Schutzes für Kernmaterial während einer mit dem internationalen Kernmaterialtransport verbundenen Lagerung umfassen

- a) für Material der Kategorie III: Lagerung innerhalb eines Bereiches mit kontrolliertem Zugang;
- b) für Material der Kategorie II: Lagerung innerhalb eines Bereiches, der ständig von Posten oder durch elektronische Vorrichtungen überwacht wird und von einer physischen Barriere mit einer begrenzten Anzahl von unter angemessener Kontrolle stehenden Eingängen umgeben ist, oder innerhalb jedes Bereiches mit einem gleichwertigen Niveau des physischen Schutzes;
- c) für Material der Kategorie I: Lagerung innerhalb eines geschützten Bereiches der für die Kategorie II definierten Art, zu dem außerdem der Zugang auf Personen beschränkt ist, deren Vertrauenswürdigkeit festgestellt worden ist, und der von Posten überwacht wird, die in enger Verbindung mit angemessenen Einsatzkräften stehen. In diesem Zusammenhang ergriffene spezifische Maßnahmen sollten darauf abzielen, jeden Angriff, unbefugten Zugang oder jede unbefugte Verbringung von Material festzustellen und zu verhindern.

(2) Die Niveaus des physischen Schutzes für Kernmaterial während des internationalen Transports umfassen

- a) für Material der Kategorien II und III: der Transport erfolgt unter speziellen Vorsichtsmaßnahmen, die vorherige Vereinbarungen zwischen Absender, Empfänger und Transporteur sowie einen vorherigen Vertrag zwischen natürlichen oder juristischen Personen, für die die Gerichtsbarkeit und die Rechtsvorschriften der exportierenden und importierenden Staaten gelten, in dem Zeitpunkt, Ort und Verfahren für die Übertragung der Transportverantwortung festgelegt sind, einschließen;
- b) für Material der Kategorie I: der Transport erfolgt unter speziellen Vorsichtsmaßnahmen, wie sie obenstehend für den Transport von Material der Kategorien II und III bestimmt sind, sowie zusätzlich unter ständiger Überwachung durch Begleitkräfte und Bedingungen, die eine enge Verbindung mit angemessenen Einsatzkräften gewährleisten;
- c) für Natururan, außer in Form von Erz oder Erzrückständen: der Transportschutz umfaßt bei Massen über 500 kg Uran die Vorankündigung der Sendung, in der die Transportart, der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft und die Bestätigung des Empfangs der Sendung festgelegt sind.